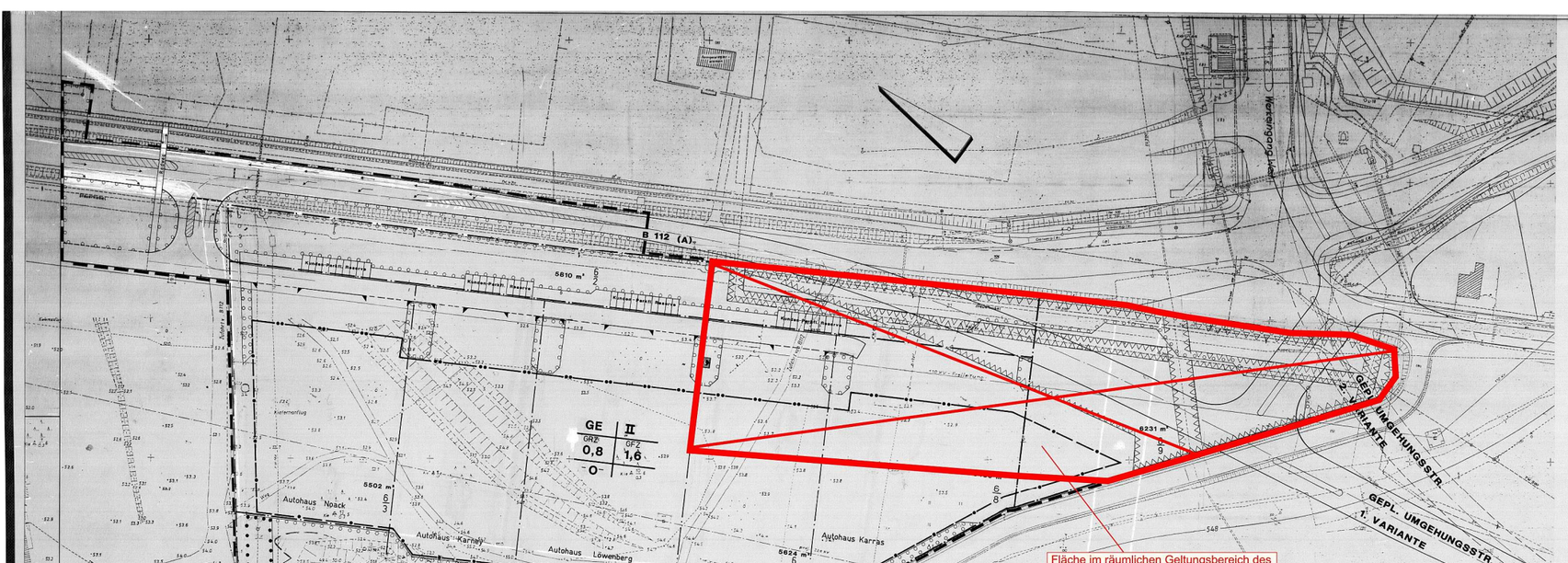

Die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 03-92 „Gewerbegebiet Grube Präsident", welcher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 08/1992 am 01.08.1992 in Kraft gesetzt ist, treten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel vom 20. Sep. 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 10/2013 vom 03. Juli 2013) außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 28.07.2016

Bürgermeister

Satzungsentwurf

Satzung über den Vorhaben- und Erschliessungsplan

Satzung der Gemeinde Eisenhüttenstadt über den Vorhaben- und Erschliessungsplan

Nr. VH-002-91

für das Gebiet

Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident.

Aufgrund des § 246 a Abs. 1. Satz 1 Nr. 6. des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch die Anlage 1 Kapitel XIII Abschnitt I Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzung in den Bebauungsplan

" sowie nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wird folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschliessungsplan

Nr. VH - 002 - 91

für das Gebiet

Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil B1 Vorhabenbeschreibung

1. Voraussetzungen für den Vorhaben- und Erschliessungsplan (§ 246 a (1) Nr.6 BauGB) V. mit § 55 (1 BauZVO) sowie Ziele Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.

- Das geplante Vorhaben ist nach § 30, 34 und 35 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Zur schnellmöglichen Schaffung der baurechtlichen Grundlagen wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt die Beplanung mittels Vorhaben- und Erschliessungsplan gem. § 55 BauZVO vereinbart.

Die Durchführung des Vorhabens dient der Schaffung von ca. 30 Arbeitsplätzen sowie fehlender Infrastruktureinrichtungen.

Autohaus Karras ;
Autohaus Seifert ;
Autohaus Löwenberg OHG ;
Autohaus Karney ;
Autohaus Noack ;

Der Vorhabenträger hat einen Vorentwurf zum Vorhaben- und Erschliessungsplan vorgelegt. Dieser Plan wurde auf seine Kosten durch Bauantragung eines dafür geeigneten Architekturbüros (AIC GmbH, 1220 Eisenhüttenstadt,Dioskurenstrasse 10) erstellt.

Die inhaltliche Erarbeitung erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung.

Der Vorhabenträger ist zur Durchführung des Vorhabens und der Erschliessungsmassnahmen bereit und in der Lage dazu.

Grundlage für den Baubeginn ist die Baugenehmigung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, die der Vorhaben- und Erschliessungsplan beinhaltet.

Die Stadt wird den Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Entscheidung über die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschliessungsplanes und über seinen Inhalt der Kommunalen Planungshoheit unterliegen.

Werden der Stadt Tatsachen bekannt, die die Durchführung d. Massnahme nachhaltig behindern können, so ist sie verpflichtet, den Träger davon in Kenntnis zu setzen.

2. Aussagen zur geplanten Entwicklung des Gebietes

Die Stadt Eisenhüttenstadt verfügt auf der Grundlage der Überleitung von bestehenden Plänen nach § 246 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 64 BauZVO mit dem Beschluss vom 10.10.1990 durch die Stadtverordnetenversammlung über einen bestätigten Flächennutzungsplan.

Die Entwicklung des Gebietes ist entsprechend Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO dargestellt.

Die dort bestehenden Betriebe des Kfz-Handwerks sind nach Art, Lage und Umfang auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt abgestimmt.

Ein Raumordnungsverfahren ist nicht notwendig.

Die Kaufverträge für das Gebiet sind am 22.07.1991 abgeschlossen (UR. 791-792-793)

Das Vertragsgebiet ist im Lageplan umgrenzt. Das Planungsgebiet ist mit dem Vorhaben- u. Erschliessungsplan festgeschrieben. Der Plan muss verwirklichungsfähig sein.

3. Art der baulichen Nutzung

Gemäss § 8 Abs. 2 Pkt. 2 der BauNVO sind in dem Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang des Kfz-Gewerbes stehen.

Gemäss § 1 Abs. 6 Pkt. 2 der BauNVO sind die vorgesehenen Ausnahmen, § 8 Abs. 3 Pkt. 1 der BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe zugeordnet werden, ausnahmsweise zulässig.

Die Wohnungen sind nur in den für die Ausführung des Gewerbes erforderlichen Gebäuden einzuordnen.
Für diese Wohnungen sind gemäss § 9 Abs. 1 Pkt. 24 des BauGB Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse (Lärmschutz) entsprechend DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in Verbindung mit VDI-Richtlinie Nr. 2719 zu treffen.

Gemäss § 1 Abs. 4 Pkt. 2 der BauNVO werden auf dem Wege der Ausnahme Lackverarbeitungsbetriebe zugelassen, sofern das Immissionsverhalten gemäss der gültigen Gesetzesfestlegung zu keiner Zeit überschritten wird.

4. Masse der baulichen Nutzung

Gemäss § 17 Abs. 1 BauNVO sind folgende Masse der baulichen Nutzung festgeschrieben :

Grundflächenzahl (GRZ) : 0,8
Geschossflächenzahl (GFZ) : 1,6

Gemäss § 18 Abs. 1 BauNVO wird eine max. Gebäudehöhe von 10m festgeschrieben. (Siehe dazu Erläuterungen Punkt 5 Abstandsflächen

Die für das Vorhaben notwendigen Stellplätze für Pkw sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

5. Bauweise

Gemäss § 22 Abs. 2 wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Abstandsflächen, Gebäudeabstände

Der § 9 des Bundesfernstrassengesetzes wird in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung nachrücklich übernommen. Sich daraus und aus den Stellungnahmen des zuständigen Strassenbauamtes ergebende Abstandsforderungen zum äusseren Fahrbahnrand der B 112 und deren mögliche Umgehungsstrasse (Variante 1 u. 2) wurden bei der Festsetzung von Baulinie und Baugrenzen.

Der Sicherheitsbereich für die 110 KV-Freileitung beträgt 20m bezogen auf die Mastachse. Sind Gebäude; Gebäudeteile oder bauliche Anlagen innerhalb des Sicherheitsbereiches geplant, sind die vertikalen Abstände nach VDE 0210 einzuhalten.

Gebäude und bauliche Anlagen im Sicherheitsbereich bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des zuständigen Netzbereiches der OSE AG. Die mögliche maximale Gebäudehöhe im Sicherheitsbereich ist individuell mit der OSE AG festzulegen. (muss aber <10,00m sein)

Es wurden folgende lichte Abstände zwischen OFVorh. Gelände und Leitersei festgelegt :

Grundstück Noack	9.4 m
Grundstück Karney	10.0 m
Grundstück Löwenberg	10.6 m
Grundstück Seifert u.	11.5 m
Grundstück Karras	10.5 m

Die Mastestandflächen im Umkreis von 5m sowie die Flächen unter den Querträgern dürfen nicht bebaut werden.

Bodenbewegungen im Umkreis von 5.0 m zum Mastschutt sind mit dem Rechtsträger abzustimmen. Im Umkreis von 20 m um die Hochspannungsmasts darf nur manuell bis zu einer Schachttiefe von 1.0 m geschachtet werden. Weitere technologische Einschränkungen sind der Stellungnahme der OSE AG vom 17.07.1991 zu entnehmen.
Der Sicherheitsbereich der Freileitungen (220 KV) beträgt 35.0 m von der Leitungsachse.

Jedes Gebäude im Sicherheitsbereich bedarf der Genehmigung des Rechtsträgers.Für die Vorhaben Noack und Karney bestehen Beschränkungen in der Gebäudehöhe von 7.0 bzw. 6.0 m. Die Mastabstandsfläche ist, wenn möglich bis 5 m freizuhalten. Nur Mast 231 muss, jederzeit erreichbar sein. Metallische Dachdeckungen sind zu erden.

Evtl. erforderliche Antennen dürfen die Höhe von 8.0 m über OKvorh. Gelände nicht überschreiten. Weitere technologische Einschränkungen sind der Stellungnahme der OSE AG vom 17.07.1991 zu entnehmen.

Die notwendigen Sicherheitsabstände von Gebäuden zur Ferngasleitung FGL 200 und Erdgasleitung EG 500 sprechen sich bei der Ausweisung der Baufelder wieder. Die Dasleitungen müssen ständig zugänglich bleiben.

Gebäude und Gebäudeteile im 30 m - Bereich der Gleisanlagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bahnbaubehörde.

Gebäude und bauliche Anlagen sollten ausserhalb der bergbaulich genutzten Flächen errichtet werden.Anderenfalls sind individuelle Stellungnahmen von der zuständigen Bergbaubehörde einzuholen.

Gegenseitige Grenzbebauung wird bei Einverständnis des jeweiligen Grundstückenachbarn zugelassen.

6.Verkehrserschliessung

Die Anbindung der Grundstücke an das öffentliche Strassennetz (B 112) ist nur über die vorhandene Wegeseinmündung in die B 112 zulässig. (siehe Planungsunterlagen - Teil A)

Die für d. Funktion (Belieferung und Entsorgung) des Grundstückes notwendige Erschliessungs- bzw. Anliegerstrasse liegt innerhalb des käuflich erworbenen Grundstückes. Sie verläuft parallel zur B 112. Der Abstand von 25 m zwischen den gegenüberliegenden äusseren Fahrbahnrändern ist einzuhalten.

Die Ausfahrt der Pkw-Transporter erfolgt über die südwestliche Erschliessungsstrasse zur Grube "Präsident". Das Wegerecht ist zu sichern.

Teil B 2 Technische Erschliessung

Wasserversorgung
- Anschluss an den vorhandenen Schieberschacht der Trinkwasserhauptleitung DN 500 WE Pohlitz - Eisenhüttenstadt.
- Trink -u. Löschwasser können in ausreichender Menge bereitgestellt werden.

Gasversorgung
- Anschluss an das geplante Erdgasnetz der Gasversorgung für Frankfurt an der Oder u. Umgebung GmbH ist 1993 möglich.

Elektroenergieversorgung
- Zur Versorgung der neuen Grundstücke ist der Bau einer Trafostation erforderlich. Die notwendige Fläche wird zur Verfügung gestellt.

Telekom – Versorgung
- Die plankerechte Zustimmung d. zuständigen Fernmeldeamtes liegt vor

Abwasserentsorgung
- Anfallendes Regenwasser ist auf den Grundstücken schadlos zu versickern.
- Anfallendes Schmutzwasser kann über eine Freispiegelleitung in den Schacht 1 siehe Erschliessungsplan) der Schmutzwasserdruckleitung der BTB GmbH bzw. der EKO Stahl AG geleitet werden.
- Mit Schadstoffen belastetes Abwasser sind am Anfallort in ausreichend bemessenen Abscheideranlagen zu behandeln, bevor die in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Die Anordnung je eines Kontrollschachtes ist notwendig.

Holzeinschlag
- Der Nutzungsartenänderung für das geplante Gewerbegebiet wurde zugestimmt.
Im Interesse der Verminderung der Lärm-, u. Staubbelästigung im potentiellen Gewerbegebiet, wird die Erhaltung eines ca. 20 m breiten Waldsaumes als Abgrenzung zur Schlackehalde gefordert.

Allgemeine Festlegungen

- Wege- und Leitungsrecht

Die erforderlichen Wege- u. Leitungsrechte sind durch Grundbucheintragungen und Eintragungen in das Baulastenverzeichnis zu sichern.

Die Leitungsrechte für die Kabel u. Leitungen bleiben den Rechtsträgern erhalten.

Der Teilungsplan für das Grundstück bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung und der Rechtsaufsichtsbehörde.

- Grenzwände, Zäune etc. zwischen den Grundstücken, Art der Bebauung, Lage der OSE AG Festzulegen. (muss aber <10,00m sein) Abstellflächen sind mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen. Strassen, Parkplätze und Stellflächen sind zu pflastern bzw. mit einer versickerungsfähigen Belag zu versehen.
- Die Begrenzung des Gewerbegrundstücks ist einheitlich hinsichtlich Material und Form vorzunehmen.
- Das Aufstellen von Werbeträgern / Werbeanlagen unterliegt dem § 12 u. 13 der Bauordnung u. dem Bundesfernstrassengesetz.
- Massnahmen der Begrünung und Bepflanzung sind im Grünbegleitplan geregelt.
- Die Sicherstellung für die Erschliessungsmassnahmen wird im Erschliessungsdurchführungsvertrag geregelt. (gegebenenfalls durch Folgekostenvertrag)
- Dieser Vertrag ist während des Satzungsverfahrens, jedoch erst nach der Genehmigung der Vorhaben- u. Erschliessungsplanes von der höheren Verwaltungsbehörde zu beschliessen.
- Die Verpflichtungen zur Durchführung der notwendigen Erschliessungs- und Baumassnahmen innerhalb einer Frist sind in einer Verpflichtungserklärung des Investitionsträgers vor der Bekanntmachung der Satzung zum Vorhaben- u. Erschliessungsplan zu treffen.
- Die genehmigungspflichtigen Unterlagen bzw. Bauanträge werden innerhalb einer Frist für eine bestimmte Erschliessungs - und Baumassnahme nach Bekanntmachung des Vorhaben-und Erschliessungsplanes gestellt.
- Bei einer Überschreitung der Frist kann die Kommune den Vorhaben- und Erschliessungsplan aufheben, die Baugenehmigung widerrufen und für, von der Kommune (oder einem anderen Verkäufer) übertragene Grundstücke ein vertragliches Rücktrittsrecht geltend machen.
- Die Vertragspflicht zur Durchführung von Baumassnahmen wird durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Finanzierungsnachweis) in Höhe von 100% des Gesamtaufwandes gesichert.
- Sämtliche Änderungen zum geplanten Vorhaben sind mit der Kommune Eisenhüttenstadt abzustimmen.

Vorhabenträger — Eisenhüttenst., den 10.02.1992

Planungsbüro — Eisenhüttenst., den 10.02.1992

Gewerbegebiet
Grube "Präsident" GBR
Hans Seifert
Saarlouser Strasse 74
0-1220 Eisenhüttenstadt
Tel. 45311 Telefax

AIC Eisenhüttenst. GmbH
Glashüttenstrasse 10
0-1220 Eisenhüttenstadt
Tel. 6801 Telef. 61251

Zusammenstellung der beteiligten Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr	TÖB	Stellungnahme vom	lfd. Nr	TÖB	Stellungnahme vom
1	Oder-Spree Energieversorgung AG Energieversorgung Frankfurt (Oder) Am Umspannwerk 2 0 - 1272 Neuenhagen	17.07.1991 30.09.1991 18.11.1991	10	Bergbehörde Senftenberg Leiter der Bergbehörde Puschkinstraße 2 0 - 7840 Senftenberg	07.09.1991
2	VEAG Vereinigte Energiewerke AG Netzbetrieb Neuenhagen Alt'landsberger Chaussee 0 - 1272 Neuenhagen	22.07.1991	11	EKO Stahl AG Werkstraße 1 0 - 1220 Eisenhüttenstadt Bereich GGW Bereich Liegenschaften	30.04.1991 10.09.1991 14.10.1991
3	Straßenbauamt Strausberg Ernst-Thälmann-Straße 75 0 - 1260 Strausberg	24.04.1991 23.09.1991 29.08.1991 07.10.1991 05.11.1991 09.11.1991	12	Staatl. Gewässeraufsicht WWD Oder-Havel Oberflußmeisterei Fto. Herbert-Jensch-Straße 38 0 - 1200 Frankfurt (Oder)	17.06.1991
4	Gasversorgung für Frankfurt a. d. (Oder) und Umgebung GmbH Wilhelm-Pieck-Straße 333 0 - 1200 Frankfurt (Oder)	16.08.1991	13	BTB GmbH Eisenhüttenstadt Geschäftsleitung An der Pohlitzer Mühle 0 - 1220 Eisenhüttenstadt	29.10.1991
5	Oder-Spree-Energieversorgung AG Wilhelm-Pieck-Straße 333 0 - 1200 Frankfurt (Oder)	24.07.1991 26.08.1991	14	Amt für Forstwirtschaft Müllrose Dezernat für Forstpolitik / Waldwirtschaft August-Bebel-Straße 45 0 - 1203 Müllrose	19.09.1991
6	Fernmeldeamt Frankfurt (Oder) Abt. PIL Wilhelm-Pieck-Straße 336 - 338 0 - 1200 Frankfurt (Oder)	29.07.1991	15	Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt Amt für Umwelt,Naturschutz und Energie Karl-Marx-Straße 38 0 - 1220 Eisenhüttenstadt	18.11.1991
7	Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH Bereichsdirektion Eisenhüttenstadt Am Kanal 5 0 - 1220 Eisenhüttenstadt	29.07.1991	16	Landesumweltamt Brandenburg Abt. Raumordnung, Planungsreferat Ost R3 Am Forum 0 - 1200 Frankfurt (Oder)	09.09.1991
8	Verbundnetz Gas AG Bereich Netze 0 - 7980 Finsterwalde	02.08.1991 27.08.1991 25.09.1991			
9	Verbundnetz Gas AG Betriebsbereich Ketzin Knoblaucher Chaussee 0 - 1554 Ketzin	24.06.1991 15.10.1991	17	Polizeipräsidium, Frankfurt/Oder Schutzbereich Eisenhüttenstadt Dehlitzer Strasse 60 0 - 1220 Eisenhüttenstadt	25.11. 1991

Verfahrensvermerke zum Vorhaben-und Erschließungsplan

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. a Bau GB i. V. m. § 4 Abs. 3 Bau ZVO beteiligt worden.

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.1991 und 30.10.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 4.10.1991 bis einschließlich 4.11. 1991 während der Dienstzeit im Rathaus nach § 3Abs. 2 Bau BG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis , daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.9.1991 in der Tagespresse ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11. und 3.12. 1991 in den Ausschüssen geprüft . Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festle - gungen der neuen städtebaulichen Planung wird als richtig bescheinigt.

Eisenhüttenstadt , den. 18.6.1992

Kataster- und Vermessungsamt Eisenhüttenstadt

6. Der Vorhaben-und Erschließungsplan, bestehend aus der Plan - zeichnung und dem Text, wurde am 25.6.1992 von der Stadt - verordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben-und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

7. Die Genehmigung dieses Vorhaben-und Erschließungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

8. Die Vorhaben-und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

9. Die Erteilung und Genehmigung des Vorhaben-und Erschließungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfah - rens- Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau BG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 245 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt , den

Der Oberbürgermeister

Die Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt

AIC

Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9Abs.2 Nr.1, § 9Abs.1 Nr.1 BBauG, §§ 1 bis 11 Bau NVO)

GE Gewerbegebiet (§ 6 Bau NVO)

2. Masse der baulichen Nutzung
(§ 9Abs.2 Nr.1, § 9Abs.1 Nr.1 BBauG, §§ 16 Bau NVO)

G F Z ..... Geschossflächenzahl
G R Z ..... Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9Abs.1 Nr.2 BBauG, §§ 22 und 23 Bau NVO)

O Offene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 9Abs.2 Nr.3 und Abs.6 BBauG)
Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstrasse

6. Verkehrsflächen
(§ 9Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BBauG)
Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie
Kunden-Parkfläche Reserve
Ein-und Ausfahrt und Anschluss an die Verkehrsfläche

7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
(§ 9Abs. 2 Nr.4 und Abs.6, § 9Abs.1 NR.12, 14 und Abs.6)
Trafostation

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9Abs.2 Nr.4 und Abs.6, § 9Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BBauG)

vorhanden	geplant	
—o—o—	—o—o—	Schmutzwasserleitung
—TW—	—TW—	Trinkwasserleitung
—TW—	—TW—	stillzulegende TW-Leitung
FG/EG		Ferngas (Hochdruckleitung)
	—·—·—	Mitteldruckerdgasleitung
—E—	—E—	Elektrokabel
—E—	—E—	Strassenbeleuchtung
—F—	—F—	Fernmeldekabel
—H—	—H—	Heizleitung
		Unterflurhydrant DN 80

9. Grünflächen
(§ 9Abs.2 Nr.5 und Abs.4 , § 9Abs.1 Nr.15 und Abs.6 Bau GB)
Private Grünflächen

13. Planung, Nutzungsregelungen u. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft.
(§ 9Abs.6, § 9Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 B Baug)
Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzung Bäume
Anpflanzung Sträucher
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen sowie v. Gewässern
Erhaltung Bäume
Erhaltung Sträucher

15. Sonstige Planzeichen
vorhandene Grundstücksgrenze
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschliessungsplanes
Gemarkung Eisenhüttenstadt
Flur 5 —— Flurstücke 55 - 58

GEWERBEGEBIET-GRUBE "PRÄSIDENT"
EISENHÜTTENSTADT VORHABEN - U. ERSCHLIESSUNGSPLAN
GRUNDSTÜCKS- U. BAUFLÄCHENPLAN
M. 1:500 FEBRUAR 1992 BLATT-NR. 1